

Richtlinien für publikationsbasierte Dissertationen an der TUM School of Management

Präambel

Promotionsordnung vom 23.August 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. September 2024, § 7 Abs. (2):

„Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der oder des Promovierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen, und sie muss einen eigenen, neuen, weiterführenden und in sich zusammenhängenden wissenschaftlichen Beitrag leisten.“

Promotionsordnung vom 23.August 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. September 2024, § 7 Abs. (3):

„¹Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen.

²Hierzu verabschieden die promotionsführenden Einrichtungen Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen und Mitautoren vorliegen.

³Im Rahmen ihrer Richtlinien stellen die promotionsführenden Einrichtungen sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens zwei akzeptierten Veröffentlichungen erfolgt, die federführend durch die Promovierende oder den Promovierenden erstellt (full paper, grundsätzlich auf Englisch in einem international verbreiteten Publikationsorgan, peer reviewed) worden sind.

⁴Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.“

Gemäß diesen Vorgaben erlässt die TUM School of Management folgende verbindliche Richtlinien für publikationsbasierte Dissertationen:

§ 1

Aufbau der publikationsbasierten Dissertation

- a. Zusammenfassung auf Englisch und Deutsch (insgesamt etwa 500-1500 Wörter)
- b. Einleitungs-, Theorie- und Methodenteil (sollte 5000 Wörter nicht überschreiten).
- c. Ergebnisteil mit Einbindung von Kurzzusammenfassungen unter Angabe des Status der Publikationen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation, bibliografischen Angaben und Deutlichmachung der individuellen Beiträge der oder des Promovierenden.
- d. Themenübergreifender Diskussionsteil mit Reflexion zur bestehenden Literatur und zur Zielsetzung der Arbeit (sollte 3000 Wörter nicht überschreiten).
- e. Literatur- und Quellenverzeichnis
- f. Ggf. Tabellen- und Abbildungsverzeichnis
- g. Appendix: Volltextversionen der angenommenen oder veröffentlichten Publikationen i.S.d. § 7 Abs. (3) Satz 4 PromO sowie der unveröffentlichten Ergebnisse gemäß § 5 dieser Richtlinie.

§ 2 Publikationen

In die publikationsbasierte Dissertation müssen mindestens zwei akzeptierte, englischsprachige Veröffentlichungen eingebunden werden (full paper), die von einem international verbreiteten Publikationsorgan mit Peer-Review-Verfahren gemäß § 3 zur Veröffentlichung akzeptiert sind.

§ 3 Publikationsformate

- (1) Die Publikationen müssen in einem international verbreiteten Publikationsorgan der Fachdisziplin akzeptiert oder veröffentlicht worden sein. Das international verbreitete Publikationsorgan muss mindestens eines der folgenden Kriterien gemäß des aktuellen Ratings oder Rankings (zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation oder der Annahme der Publikation) erfüllen (Zielniveau):
 - mindestens Kategorie B gemäß Teilrating einer für die Dissertation relevanten wissenschaftlichen Kommission des Verbandes der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB)
 - mindestens Kategorie A gemäß Australian Business Deans Council (ABDC) Ranking
 - mindestens Kategorie 3 gemäß Association of Business Schools (ABS) Ranking
 - mindestens Q2 gemäß Clarivate Journal Citation Report (JCR).
- (2) Sofern das Zielniveau aus § 3 Abs. (1). erreicht wurde, bestätigen dies die Gutachterinnen und Gutachter der Prüfungskommission in ihren Gutachten.

§ 4 Federführung

- (1) Mindestens eine der in § 2 genannten Publikationen muss in alleiniger Federführung erstellt worden sein. Unter Federführung ist zu verstehen, dass die oder der Promovierende den Hauptanteil an der Publikation zu erbringen hat. „Alleinige Federführung“ bedeutet, dass die oder der Promovierende den zentralen Beitrag zur Konzeption, Umsetzung und Auswertung des Forschungsprojekts sowie zur Abfassung der Publikation geleistet hat. Es geht um die geistige Urheberschaft und nicht nur um technische Mitarbeit oder formale Betreuung. Die zweite der in § 2 genannten Publikationen kann auch in geteilter Federführung erstellt worden sein. Die oder der Promovierende muss in diesem Fall die Federführung für einen klar abgrenzbaren und bestimmbar Bereich übernommen haben. Höchstens drei Autorinnen und Autoren können sich auf diese Weise die Federführung teilen.
- (2) Bei Publikationen im Sinne von § 2 und unveröffentlichten Ergebnissen im Sinne von § 5 mit Koautorinnen und Koautoren ist die Federführung der oder des Promovierenden und die individuellen Beiträge der Autorinnen und Autoren nachzuweisen. Dazu ist Anlage A zu nutzen.

§ 5

Unveröffentlichte Ergebnisse

- (1) Unveröffentlichte Ergebnisse können im Appendix der Dissertation, d.h. klar abgegrenzt von den eingebundenen Publikationen, als zu bewertende Zusätze aufgenommen werden.
- (2) Auf diese Zusätze wird im Ergebnisteil, wiederum klar abgegrenzt von den Zusammenfassungen der eingebundenen Publikationen, mit Kurzzusammenfassungen unter Deutlichmachung der individuellen Beiträge der oder des Promovierenden hingewiesen. Die Zusätze können ebenfalls in den Einleitungs-, Theorie- und Methodenteil sowie im themenübergreifenden Diskussionsteil einbezogen werden.
- (3) Zu beachten ist, dass nur die nach § 7 Abs. (3) Satz 4 PromO als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind (vgl. § 21 Satz 2 PromO). Die unveröffentlichten Ergebnisse müssen daher auch in der veröffentlichten Dissertationsschrift enthalten sein.

So beschlossen am 16.07.2025 durch den School Council der TUM School of Management.
Gültig für Promovierende, die nach dem 16.07.2025 einen Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste gestellt haben oder die einen Antrag gestellt haben, dass diese Richtlinie Geltung haben soll.

Anlage A

Erklärung der oder des Promovierenden zum Nachweis der Federführung und des Eigenanteils gem. § 4 Abs. (2) der Richtlinien für publikationsbasierte Dissertationen an der TUM School of Management sowie Bestätigung der Mitautorinnen und Mitautoren gem. § 7 Abs. (3) Satz 2 PromO

Name, Vorname der oder des Promovierenden:

Publikation/Working Paper (Titel, Namen aller Autorinnen und Autoren, Angabe zum Rating bzw. Ranking, bibliografische Angaben soweit vorhanden):

Ich habe die Publikation/das Working Paper

☐ in alleiniger Federführung

☐ in geteilter Federführung mit

☐ weder in alleiniger noch in geteilter Federführung erstellt.

Arbeitsschritt	Eigenanteil (in %) und zusätzliche Erläuterung

Ort, Datum, Unterschrift der/des Promovierenden

Erklärung der Mitautorinnen und Mitautoren:

Als Mitautorin oder Mitautor bestätige ich die obengenannte Erklärung zum Eigenanteil und zur Federführung. Ich bin damit einverstanden, dass die Publikation/das Working Paper im oben genannten Promotionsverfahren im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation verwendet wird.

Name Mitautorin oder Mitautor	Datum und Unterschrift

Hinweis: Statt der Unterzeichnung der Erklärung im Original ist alternativ auch eine entsprechende Bestätigung in eingescannter Form möglich.